

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Veranstaltungswesen DORFWALDBACH

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen, STARKE Erlebnis GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer), gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender von unserer Verkaufsbedingung abweichende Bedingung des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

Die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber dargestellten und beschriebenen Leistungen stellen noch kein bindendes Angebot der konkreten Leistung und ihres Umfangs dar. Der Auftragnehmer erklärt seinerseits ein Angebot gegenüber dem Auftraggeber, ein Vertrag kommt nur nach schriftlicher Bestätigung durch beide Parteien innerhalb von zwei Wochen und ausschließlich auf den Umfang des schriftlichen Angebotes bezogen zustande. Der Auftragnehmer behält sich eine Änderung der Konzeption und des Ablaufes der Veranstaltung im Hinblick auf die örtlichen Begebenheiten ausdrücklich vor.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zutritt zu den für die Leistung vorgesehenen und für diesen Zweck tauglichen und erforderlichen Räumen für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung zu ermöglichen.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat stets Anspruch auf Zahlung der jeweiligen gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuer, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Umsatzsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung dieser Steuer. Die Berechnung der Leistungen vom Auftragnehmer erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden extra berechnet. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler berechtigen uns zur Richtigstellung auch bei schon erstellten Rechnungen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise. Zahlungen sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung und ohne Abzug von dem Kunden vorzunehmen. Wenn nicht anders ausgezeichnet, verstehen sich die im Angebot angegebenen Preise des Auftragnehmers zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bis zum in der Rechnung angegebenen Termin ist ein Abschlag in Höhe von 30% der Vertragssumme durch den Auftraggeber zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Kunde den Verzugsschaden des Auftragnehmers zu ersetzen. Neben dem gesetzlichen Verzugszins beträgt der Verzugsschaden für jedes Mahnschreiben 10,00€ weiterer Verzugsschaden kann von dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

IV. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer verbindlich einen Ansprechpartner im Rahmen der Mitwirkungspflicht zu benennen, mit dem sämtliche, zur Durchführung des Vertrages betreffende Fragen verbindlich abgestimmt werden können. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit, etc. ist eine Ersatzperson zu benennen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass fest vereinbarte Termine nicht aus seinem Rechts- und Pflichtenkreis verzögert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die

Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das aus der Veranstaltung ergebende Risiko vollumfänglich abdeckt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur optimalen Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

V. Leistungsbedingungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Auftrag. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrages erteilten Aufträge mit der erforderlichen Sorgfalt und eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Der Auftragnehmer unterliegt im Rahmen der Ausführung des Auftrages keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Art der Auftragsausführung frei. Die organisatorische Durchführung der Veranstaltung wird mit dem verbindlichen Ansprechpartner beziehungsweise dem Auftraggeber unmittelbar geklärt. Soweit der vereinbarte Inhalt durch Veränderungen nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht auf Grund dieser Abweichungen für den Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen Teil des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

Soweit der Auftragnehmer Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsschluss im Auftrag des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern und weiteren Erfüllungsgehilfen. Mit der Bestätigung des Vertrages erteilt der Auftraggeber den entsprechenden Auftrag.

VI. Haftung und Gewährleistung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden wird unabhängig vom Rechtsgrund auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie auf vorhersehbare und typischerweise eintretende Schäden beschränkt, sowohl für die Geschäftsführung als auch für sämtliche Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer wird der Höhe nach gleich aus welchem Rechtsgrund auf das vereinbarte Honorar beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Pflichtwidrigkeiten von Dritten –auch Sponsoren- und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Soweit der Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich ihre auftragsgemäße Tätigkeit auf die sorgfältige Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von dem Auftragnehmer beauftragte Dritte sind im Verhältnis von dem Auftragnehmer zum Auftraggeber nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat Reklamationen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch den Auftragnehmer) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz zu.

Der Auftraggeber unterhält eine Veranstalter-, Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherung. Der Auftragnehmer ist für alle Personen- und Sachschaden vom Veranstaltungsort verantwortlich. Dazu zählen ebenfalls Schäden am abgestellten KFZ. Sichere Abstellmöglichkeit für KFZ wird bereitgestellt. Der Veranstalter haftet bei Beschädigung oder Diebstahl, das ihm, im Rahmen dieses Vertrages, in Obhut gegebenen Technikmaterial, in Höhe bis zum Neuwert bei nicht reparablen Schäden.

VII. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer jederzeit zu stornieren. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch dennoch zur Zahlung sämtlicher Stornierungskosten. Ein kurzfristiger Vertragsrücktritt wird mit folgenden Entschädigungsansprüchen berechnet; 27-14 Tage vor der Veranstaltung: 25%, 13-08 Tage vor der Veranstaltung: 50%, 07-00 Tage vor der Veranstaltung: 100%.

Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Honorar zu dem jeweiligen Anteil der erbrachten Leistung. Wird die Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die keiner der beiden Teile zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Rechnungsanteile gemäß anteiligem Aufwand. Der Grund des Rechtes zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Kunden nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird wie auch, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

VIII. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers insbesondere deren Inhalte stehen im Eigentum vom Auftragnehmer und dürfen durch den Auftraggeber in keiner Weise genutzt, vervielfältigt oder weitergegeben werden. Alle Leistungen vom Auftragnehmer (Ideen, Konzepte, Organisation, etc.), auch einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erwirbt durch die Zahlung des Honorars nur das Recht, für die Dauer der Veranstaltung die Leistungen vom Auftragnehmer nutzen. Der Auftraggeber darf Änderungen an Leistungen des Auftragnehmers nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom Auftragnehmer und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, mit Zustimmung des Urhebers vornehmen. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zwecknutzungsumfang hinausgehen, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht der Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung, die im Einzelnen noch ausgehandelt werden muss, zu.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Salvatorische Klausel

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz Gerichtsstand; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

Sollte einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Anstelle der weggefallenen Regelung tritt die Regelung, welche dem gemeinsamen Zweck am ehesten wirtschaftlich entspricht.

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Daten, Informationen, Know-

How, etc. und geben diese Verpflichtung auch an ihre Mitarbeiter und Dritte weiter.

Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf Sie.
Ihre DORFWALDBACH Familie

Schönbach, Stand: 01.01.2023